

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Merkblatt 03.18

Pflegeverhältnisse der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus

1. Rollen- und Aufgabenteilung Fachstelle Pflegekinder - Beistand

Die Arbeit mit Pflegefamilien und Pflegekindern kann sich in der Rolle und Aufgabenteilung zwischen der Fachstelle und der fallführenden Person (Beistand, Beiständin) überschneiden. Es gelten die folgenden Rollen- und Aufgabenteilungen:

Aufgabe Fachstelle Pflegekinder

- Vermittlung Pflegeplatz
- Passungsprozess
- Setzt sich im Rahmen der Pflegeverhältnisse für die Rechte der Pflegefamilie und der Pflegekinder ein
- Weiterbildungen Pflegefamilie
- Super- und Interventionsangebote
- Vernetzung unter Pflegefamilien und Pflegekinder

Aufgabe fallführende Person

- Kontakt zu Herkunftsfamilie regeln
- Ferien- und Besuchsregelung
- Therapien Pflegekind
- Kostengutsprachen
- Unterstützung Freizeitgestaltung Pflegekind
- Standortgespräche durchführen

Standortgespräche

Die fallführende Person organisiert 1 – 2 Mal jährlich ein Standortgespräch an welchem alle beteiligten Personen anwesend sind und die Entwicklung des Kindes besprochen wird.

Kinder und Jugendliche werden altersentsprechend und gezielt miteinbezogen.

2. Unterstützung von Pflegefamilien

Persönliche Begleitung

Die Fachstelle Pflegekinder besucht die Pflegefamilie mindestens einmal jährlich zu Hause. Weitere Besuche und Begleitungen finden nach Bedarf statt.

Weiterbildung

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Supervision / Intersion / Coaching

Jeder Pflegefamilie stehen jährlich maximal CHF 1'100.00 für Weiterbildungen sowie Supervision, Intersion und Coaching zur Verfügung. Darin nicht enthalten ist das Vorbereitungsseminar, welches durch potenzielle Pflegeeltern selber finanziert werden muss.

Von den Pflegefamilien der Fachstelle wird erwartet, dass sie mindestens einmal jährlich an einer Weiterbildung oder Tagung zu Themen der Pflegeelternschaft teilnehmen. Ein Antrag zur Kostenübernahme kann, mit entsprechendem Formular, bei der Fachstelle Pflegekinder gestellt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Kostenübernahme gegeben sein:

- Weiterbildungen, welche durch die Pflegekinder-Aktion Schweiz angeboten werden, können gemäss Gesuch finanziert werden.
- Eine Finanzierung von Bildungsangeboten anderer Anbieter als der Pflegekinder-Aktion Schweiz wird auf Anfrage geprüft. Alle Weiterbildungen müssen einen direkten Bezug zur Pflegekinderarbeit aufweisen.
- Supervision, Intersion und Coaching sind bei Personen mit abgeschlossener Ausbildung zu belegen. Der Anbieter kann durch die Pflegeeltern selbst gewählt werden.

Ein Antrag auf Finanzierung muss **vorgängig** der Fachstelle Pflegekinder zur Prüfung eingereicht werden. Die Fachstelle Pflegekinder verfügt über eine Liste mit möglichen Supervisor/innen, welche auf Anfrage hin ausgehändigt wird.

Fahrtspesen für die Supervision können mit einem dafür vorgesehenen Spesenformular, welches über die Fachstelle Pflegekinder bezogen werden kann, zusätzlich abgerechnet werden.

Erreichbarkeit

Die Fachstelle Pflegekinder ist während der Schalteröffnungszeiten der kantonalen Verwaltung erreichbar. Die Fachstellenleiterin stellt den Pflegefamilien eine Handynummer zur Verfügung durch welche sie, für dringende Anliegen, ausserhalb der Bürozeiten erreichbar ist.

Für Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten kann ebenfalls die Polizei Glarus unter der Nummer 055 645 66 66 oder der zuständige Notfallarzt kontaktiert werden. Die genannten Personen verfügen über eine Pikettnummer der Sozialen Dienste, wodurch eine Fachperson in sozialer Arbeit konsultiert werden kann.

Jahresprogramm

Die Fachstelle Pflegekinder bietet ein Jahresprogramm für Pflegefamilien und ihre Kinder sowie Pflegekinder an. Das Jahresprogramm enthält Informationsabende, einen jährlichen Ausflug und Pflegekinder- und Pflegeelterntreffen. Durch das Jahresprogramm wird ein Austausch unter Personen in ähnlichen Lebenssituationen ermöglicht. Die Vernetzung gilt als wichtige Ressource und kann eine hilfreiche Unterstützung sein.

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Abonnement der Fachzeitschrift Netz

Die Fachzeitschrift Netz greift spezifische Themen aus dem Pflegekinderbereich auf, stellt Zusammenhänge im Pflegeverhältnis aus Sicht der Beteiligten dar und informiert über Aktuelles wie Veranstaltungen, neue Fachliteratur, Forschungsarbeiten und Projekte.

Pflegeeltern können die Fachzeitschrift über die Fachstelle abonnieren. Die Fachstelle kommt im Rahmen der Pauschale für Weiterbildungen für die Gebühren auf.

3. Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Leistungen an die Pflegefamilien in Form eines Pflegegeldes sind in der Regelung der Pfelegetaxen der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus ersichtlich.

Ergänzend zur Regelung der Pfelegetaxen wird folgendes festgehalten:

Nebenkosten und Spesen

Die Nebenkosten beziehen sich auf tatsächliche Auslagen für das Kind. Beim Abschluss des Pflegevertrages gilt es zu klären:

Welche finanziellen Aufwendungen zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen / zu erwarten sind?
Wie hoch diese ausfallen werden?
Durch wen diese zu bezahlen sind?

Nebenkosten für persönliche Auslagen werden, wo angebracht, als Pauschalbetrag abgegolten.

Nebenkosten CHF 300.00 / Monat bis 12-jährig CHF 454.00 / Monat ab 12-jährig

Nebenkosten sind zum Beispiel:

- Kleider und Schuhe
- Körperpflege (z.B. Windeln, Toilettenartikel, Coiffure)
- Spielzeug bei Kleinkindern
- Kleine Haushaltsanschaffungen (z.B. Bettwäsche)
- Taschengeld / Handy
- Freizeit, Hobby (Mitgliederbeiträge, Sportausrüstung)
- Transportkosten (z.B. Juniorkarten, Fahrkarten)

Es empfiehlt sich festzuhalten, wie die Parteien bei unvorhergesehenen Nebenkosten (z.B. Kauf eines neuen Kinderwagens) vorgehen. Die Aufstellung der Nebenkosten soll periodisch überprüft und angepasst werden. Für die Finanzierung von Nebenkosten haben sich die Pflegefamilien an die fallführende Person zu wenden.

Besondere Nebenkosten können sein:

- Gesundheitskosten, (Selbstbehalte, Brillen, Zahnbehandlungen, Medikamente, Therapien, usw.) insofern sie nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden
- Regelmässige Kosten für Mobilität (Billett- und Abonnementskosten für ÖV)
- Fahrrad
- Ferien / Lager
- Musikunterricht / Instrumente
- Bildungskosten (Schulgelder, Bücher, Material, Nachhilfe)

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Lernende in Ausbildung müssen Nebenkosten aus dem Lehrlingslohn mitfinanzieren. Dazu erstellt die fallführende Person jeweils anfangs des neuen Lehrjahres, zusammen mit dem Lernenden ein Budget, welches Bestandteil des Pflegevertrages ist (Siehe Budgetvorlage der Sozialen Dienste analog Budgetberatung CH).

Weiter können Kilometerpauschalen für Fahrten zu ausserkantonalen Therapien des Pflegekindes mit dem dafür vorgesehenen Spesenformular, welches über die Fachstelle Pflegekinder bezogen werden kann, zusätzlich abgerechnet werden.

Zur Kontrolle ist das ausgefüllte Spesenformular der fallführenden Person einzureichen.

Die Parteien, das Kind oder Dritte können sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die zuständige Fachstelle, oder die im Vertrag benannte Stelle für den Konfliktfall (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wenden.

4. Entlastung Pflegefamilie

Ferien

Die Pflegefamilien haben Anspruch auf zwei Wochen entschädigte Ferien pro Jahr, welche ohne das Pflegekind verbracht werden können. Verbringen die Pflegekinder Ferienwochen in der Herkunftsfamilie, entfällt dieser Anspruch.

Ferien sind frühzeitig mittels Formular bei der Fachstelle Pflegekinder zu beantragen und der fallführenden Person zu melden. Ferien im Rahmen eines Lagers können von der Fachstelle direkt per Kostengutsprache bewilligt werden. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, ist dies durch die fallführende Person zu organisieren, welche sich, in Absprache mit der Fachstelle, um die Finanzierung kümmert.

Während den Ferien besteht weiterhin Anspruch auf das Pflegegeld. Zudem werden die Kosten für eine zusätzliche Betreuung übernommen (Lager, Entlastungsfamilie etc.).

Für Pflegeverhältnisse, bei welchen das Pflegekind die meiste Zeit in der Pflegefamilie weilt und daher auch unter dem Jahr wenig Entlastung für die Pflegefamilie besteht, können nach vorheriger Absprache zusätzliche Ferien bewilligt und finanziert werden (inkl. Pflegegeld und zusätzlichen Betreuungskosten).

Entlastungswochenenden

Finden keine regelmässigen Besuchswochenenden bei der Herkunftsfamilie statt, hat die Pflegefamilie, in vorheriger Absprache mit der fallführenden Person, Anspruch auf ein Entlastungswochenende pro Monat (inkl. Pflegegeld und zusätzlichen Betreuungskosten).